



Bundesamt für
kerntechnische
Entsorgungssicherheit

EINGANG KON

6. März 2019

Bearb.:

gescannt

Kurzzeichen, Datum

UVST: SE 2

<input type="checkbox"/> T-K	<input type="checkbox"/> T-KT	<input type="checkbox"/> T-KV
<input checked="" type="checkbox"/> T-KP	<input checked="" type="checkbox"/> T-KE	<input type="checkbox"/> TKQ
<input type="checkbox"/> T-BK	<input type="checkbox"/> T-KG	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> T-K1	<input type="checkbox"/> T-KI	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> T-K2	<input type="checkbox"/> T-KM	<input type="checkbox"/>

Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter
Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
Willy-Brandt-Str. 5

Ihre Nachricht: 9KE / 2211 / DA / AY / 0324 / 00
Mein Zeichen: BfE-KE5 9K 9160/2-110
Datum: 04.03.2019

38226 Salzgitter

Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH Zentrale Salzgitter			
Tgb.-Nr.	20		
Eingang	05. März 2019		
	KON	1186/2	SE6.3

TEL +49 030 18767676
FAX +49 030 18767676
@bfe.bund.de
info@bfe.de-mail.de
www.bfe.bund.de

Endlager Konrad

Änderungsvorgang Nr. 110 – Wäscherei

1186 1003
- 226941 -

Sehr geehrte Damen und Herren,
auf Ihren Antrag vom 18.10.2018 erteile ich folgenden Bescheid:

I. Entscheidung

- Hiermit erteile ich die Zustimmung zum Vorgehen gemäß Änderungsvorgang Nr. 110 – Wäscherei, Veränderungsantrag (BGE-KZL 9KE / 2211 / DA / AY / 0324 / 00) vom 18.10.2018 //.
- Die geplante Nutzungsänderung des Raumes „Wäscherei“ nehme ich zur Kenntnis.
- Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- BGE/SE 2, „Endlager Konrad - Änderungsvorgang Nr. 110 – Wäscherei, Veränderungsantrag“ (BGE-KZL 9KE / 2211 / DA / AY / 0324 / 00) mit Stand vom 18.10.2018, nebst Anlage eingegangen bei BfE am 23.10.2018.
- „Änderungsvorgang Nr. 110: Wäscherei; Zustimmungsverfahren; Technische Beschreibung mit Verfahrensrechtlicher Bewertung“ (BGE-

Projekt	PSP-Element	Obj. Kenn.	Funktion	Komp.	Baugr.	Aufgabe	UA	Lfd. Nr.	Rev.
9KE 22110	NNNNNNNNNN	NNNNNNNN	NNAAANN	AAANNA	AAAN	XAXX	AA	NNNN	NN
			ZXC			DA	EV	000100	



- KZL 9KE / 2211 / DA / TV / 0071 / 00) mit Stand vom 21.06.2018, als Anlage zu /1/
- /3/ BGE, SE 2 – BGE – 9KE 2211/ÄA0110#0003, 9KE/2211/DA/AY/0332/00, Dok-ID: 11851104, „Endlager Konrad – Änderungsvorgang Nr. 110 – Wäscherei – Antwort auf Nachfragen“ mit Stand vom 11.12.2018
 - /4/ EU 422, „Systembeschreibung Sammlung und Entsorgung von Betriebsabfällen aus dem Kontrollbereich, VL“ (9K/5431/LJ/RB/0013/02) mit Stand vom 20.02.1997
 - /5/ EU 038.1, „Konzeptplanung feste radioaktive Betriebsabfälle“ (PTB-KZL: 9K/33335/LJ/RB/0001/00), Freigabe 17.04.1986
 - /6/ EU 038.2, „Konzeptplanung kontaminierte Flüssigkeiten“ (PTB-KZL: 9K/33333/LJ/RB/0002/00), Freigabe 17.04.1986
 - /7/ EG 43, „Planunterlagen Endlager Konrad, Tagesanlagen Schacht Konrad 2, Umladeanlage (Ordner 2.02, Bd. I und II) BW.-Nr. 1/18/21“ (9K/41732/FC/GH/0019/06) mit Stand vom 20.02.1997
 - /8/ EU 281, „Auslegungsanforderungen Planfeststellungsverfahren Konrad, Strahlenschutz“ (9K/542/LA/RB/0004/06) mit Stand vom 20.02.1997
 - /9/ EU 282, „Entwurfsplanung Strahlenschutz als begleitende Planunterlage“ (9K/4424/LA/RB/0003/05) mit Stand vom 20.02.1997
 - /10/ „Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb des Bergwerkes Konrad in Salzgitter als Anlage zur Endlagerung fester oder verfestigter radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung vom 22. Mai 2002“
 - /11/ Strahlenschutzverordnung (StrlSchV), BGBl. I S. 2034, 2036 (Nr. 41) vom 29.11.2018
 - /12/ BfE, Email „Endlager Konrad: Zustimmungsentwurf ÄA 110 zur Anhörung“ (9K9160/2-110) vom 25.01.2019



- /13/ BGE, Email „WG: Endlager Konrad: Zustimmungsentwurf ÄA 110 zur Anhörung“ (SE 2 – 9KE 2211/ÄA0110) vom 01.03.2019
- /14/ EU 316, „Rahmenbeschreibung für das Zechenbuch/Betriebshandbuch“ (9K/33411/DA/JC/0001/06) mit Stand vom 20.02.1997
- /15/ EU 173, „Technische Beschreibung des Sonderbehandlungsraumes, der Einbauten, Geräte und Betriebsabläufe“ (9K/5431/LJ/RB/0004/05) mit Stand vom 20.02.1997
- /16/ EU 161, „Tagesanlagen Schacht Konrad 2. Dekontaminierbarkeit oberflächiger Oberflächenausführungen“ (9K/342/F/ED/0001/04) mit Stand vom 20.02.1997
- /17/ EG 25, „Planunterlagen Endlager Konrad, Tagesanlagen Schacht Konrad 1, Verwaltungs- und Sozialgebäude (Ordner 1.03) BW.-Nr. 2“ (9K/4145/1100/FC/GH/0001/06) mit Stand vom 31.01.1997

II. Auflage

Die veränderten Handhabungsschritte sind detailliert in einer Dienstanweisung im Zechenbuch/Betriebshandbuch festzuhalten, welche rechtzeitig vor Inbetriebnahme der atomrechtlichen Aufsicht zur Zustimmung vorzulegen ist (NB A.4-3).

III. Hinweise

- keine -

IV. Begründung

Mit dem Schreiben /1/ ist der Entfall der internen Wäscherei auf dem Schachtgelände Konrad 2 beantragt worden.

Im Einzelnen soll davon abgewichen werden, sämtliche im Kontrollbereich anfallende Arbeitskleidung in der internen Wäscherei zu behandeln. Stattdessen soll



nicht kontaminierte Arbeitskleidung des Kontrollbereichs (KB) von einer externen Wäscherei gereinigt und kontaminierte Arbeitskleidung als radioaktiver Mischabfall entsorgt werden. Mit dieser Änderung einher geht der Wegfall der internen Wäscherei, der Maschine zur chemischen Reinigung der Arbeitskleidung einschließlich der zugehörigen Wasserzu- und -ableitung und dem Wäschemonitor. Zugleich wird zur Kenntnis gegeben, dass eine künftige Nutzung des Raumes durch den betrieblichen Strahlenschutz für die Lagerung von Strahlenschutzeinrichtungen und -hilfsmitteln sowie für die Durchführung von wiederkehrenden Prüfungen an Strahlenschutzanlagen geplant ist /1, 2/.

Der Entwurf der Zustimmung wurde der Antragstellerin mit /12/ übersendet. Die mit /13/ mitgeteilten Anmerkungen der Antragstellerin wurden bei der Erstellung des Bescheids berücksichtigt.

Die geplante Änderung der Wäschebehandlung aus dem Kontrollbereich stellt eine unwesentliche Veränderung gemäß Nebenbestimmung A.4-23 des Planfeststellungsbeschlusses /10/ dar. Maßstab der Prüfung durch die atomrechtliche Aufsicht ist der Planfeststellungsbeschluss /10/ samt den zugehörigen Unterlagen.

"Wesentliche Veränderungen" sind die Änderungen, die nicht nur unerhebliche Auswirkungen auf die Erfüllung der Anforderungen des Zulassungstatbestandes haben können. Eine unwesentliche Veränderung ist somit eine Abweichung vom planfestgestellten Zustand des Endlagers, die offensichtlich nur unerhebliche Auswirkungen auf das Sicherheitsniveau der Anlage haben kann, also die Genehmigungsfrage nicht erneut aufwirft. Die im Änderungsantrag /1/ und der Technischen Beschreibung /2/ beschriebenen Abweichungen von den planfestgestellten Unterlagen stellen eine unwesentliche Veränderung dar.

Durch die hier beantragte Änderung der Behandlung von Arbeitskleidung aus dem KB sowie den Wegfall der internen Wäscherei ist eine Auswirkung auf das Sicherheitsniveau des Endlagers in Bezug auf den hier geprüften Aspekt des Strahlenschutzes nicht zu erkennen. Entgegen der planfestgestellten Unterlagen,



wonach kontaminierte und nicht kontaminierte Arbeitskleidung aus dem KB gemeinsam in der sich im KB befindlichen Wäscherei gereinigt werden soll, wird kontaminierte und nicht kontaminierte Arbeitskleidung aus dem KB zukünftig getrennt behandelt. Während die nicht kontaminierte Arbeitskleidung von einer externen Wäscherei gereinigt werden soll, wird die kontaminierte Arbeitskleidung als radioaktiver Mischabfall entsorgt /2/. Hiermit wird verhindert, dass konventionell verschmutzte Kleidung in der internen Wäscherei im KB einem potentiellen Kontaminationsrisiko ausgesetzt wird /2/. In Bezug auf die Entsorgung der kontaminierten Kleidung aus dem Kontrollbereich geht die BGE davon aus, dass die Anzahl an tatsächlich kontaminierten Kleidungsstücken sehr gering ist /2/. Aufgrund des potentiellen Risikos einer Kontaminationsverschleppung und des hohen Arbeitsaufwandes, welcher mit der Dekontamination einschließlich des erforderlichen messtechnischen Nachweises der Kontaminationsfreiheit sowie den Handhabungsschritten mit den kontaminierten Betriebsabfällen verbunden ist /2/, soll die kontaminierte Kleidung generell als radioaktiver Betriebsabfall (Mischabfall) entsorgt werden. Hierbei entspricht der nach der Prüfunterlage EU 038.1 /5/ i. V. m. EU 038.2 /6/ abgeschätzte Kleiderabfall dem prognostizierten Mischabfallvolumen bzw. -gewicht aus der Wäscherei /4/ bei Durchführung der planfestgestellten Vorgehensweise. Mit Schreiben vom 11.12.2018 /3/ hat die BGE versichert, dass die in der Prüfunterlage EU 038.1 /5/ abgeschätzten Abfallmengen auch nach heutigem Stand noch aktuell sind. Zudem ist auch die Entsorgung kontaminierter Wäsche als Betriebsabfall (Mischabfall) gemäß EU 422 /4/ bereits planfestgestellt, dies wurde allerdings vor dem Hintergrund der vorhandenen Wäscherei lediglich als mögliche Ergänzung zu der Dekontamination vorgesehen /2/. Mit dem Entfall der Dekontamination von Kleidung in der internen Wäscherei geht keine Änderung der Aktivität der Betriebsabfälle einher, da die Maschine zur chemischen Reinigung die Aktivität aus der Kleidung lediglich im Reinigungsprozess auf Filter und Destillatwasser verteilt. Eine Abweichung von der Festlegung zur Dekontamination kontaminierter Kleidung aus dem KB in der internen Wäscherei führt des Weiteren zu einer Reduzierung der Handhabungsschritte mit



kontaminierten Betriebsabfällen sowie generell zu Änderungen der Handhabungsschritte. Hiervon betroffen sind auch die Funktionseinheit „Dekontamination von Wäsche aus dem KB“ (VRB) sowie die Handhabungsschritte der Sammlung und Entsorgung von Lösungsmitteln aus der Wäscherei der Funktionseinheit „Sammlung und Entsorgung von flüssigen Betriebsabfällen aus dem KB“ (VLA), welche ebenso wie die in EG 43 /7/, EU 281 /8/ sowie EU 282 /9/ genannte Maschine zur chemischen Reinigung der Arbeitskleidung einschließlich der zugehörigen Wasserzu- und -ableitungen und des Wäschemonitors des Strahlenschutzes entfallen /2/. Weitere Funktionseinheiten müssen den neuen Abläufen angepasst werden /2, 3/. Die geänderten Handhabungsschritte sind detailliert in einer Dienstanweisung im Zechenbuch/Betriebshandbuch festzuhalten, welche rechtzeitig vor Inbetriebnahme der atomrechtlichen Aufsicht zur Zustimmung vorzulegen ist (s. Auflage).

Nach meiner Bewertung sind nachteilige Auswirkungen auf den Betrieb des Endlagers aus strahlenschutztechnischer Sicht nicht zu befürchten. Der Entfall der Dekontamination von Kleidung in der Wäscherei hat keine Auswirkungen auf die Aktivität der Betriebsabfälle. Auch der Entfall der Funktionseinheit VRB und der Handhabungsschritte der Sammlung und Entsorgung von Lösungsmitteln aus der Wäscherei der Funktionseinheit VLA sowie der Maschine zur chemischen Reinigung der Arbeitskleidung einschließlich der zugehörigen Wasserzu- und -ableitungen und des Wäschemonitors des Strahlenschutzes haben keine Auswirkungen auf das Sicherheitsniveau der Anlage, da eine Kontaminationsprüfung an Personen und Kleidung nach § 58 StrlSchV /11/ beim Verlassen des KB weiterhin gewährleistet ist.

Somit stimme ich der beantragten Änderung zu.

IV. Kosten



Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 AtG i. V. m. §§ 1 und 5 Abs. 1 Nr. 2 und 7 AtKostV. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, Krausenstraße 17-18, 10117 Berlin oder am zweiten Dienstsitz, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter, schriftlich oder zur Niederschrift, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

